

medien^{ONLINE}recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

4/20

MEDIENRECHT **Die Feststellung des Bedeutungsgehalts von Äußerungen im Straf- und Medienrecht nach dem Grundsatz *in dubio pro libertate!***

Adrian Eugen Hollaender

Bundesverfassungsgericht zu Ehrverletzungen (*P. Zöchbauer*)

Äußerungen eines Tatverdachts – Zitierprivileg

Gatterjagd: Mehrere ehrverletzende Postings („Shitstorm“) – Handlungseinheit – Verbandsgeldbuße

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Bild des Mordopfers:** Geltendmachung des Bildnisschutzes durch nahe Angehörige

Erpressungsversuch: Äußerungen auf einer Pressekonferenz – Widerruf

URHEBERRECHT **Speichermedienvergütung für Cloud-Speicher**

Karl Riesenhuber

Prozesstagebücher: Ausschlussrechte an Lebensgeschichte

Retuschiertes Foto: Bildzitat – Herstellerbezeichnung

WETTBEWERBSRECHT **Kronen der Habsburger:** Aufdrängen nicht bestellter Ware – „Sammler-Service“

Ticketmarkt: Vermittlungsplattform für den Onlineverkauf von Veranstaltungstickets

Brandaktuelle Analyse: Exklusivität der Berichterstattung

ABGABENRECHT **Der Online-Unterricht im Umsatzsteuerrecht**

Marie-Christin Inzinger

LITERATUR Ebling/Bullinger, Praxishandbuch Recht der Kunst

heiten nichts an der Vergleichbarkeit der Zielsetzung der Lehrgänge ändern.¹⁰⁾

4. Zusammenfassung

Die Rechtsansicht der Finanzbehörde stützt sich auf die Aussagen in den Umsatzsteuerrichtlinien¹¹⁾, jedoch ist eine derart enge Auslegung des Begriffes „Unterricht“ weder dem Umsatzsteuergesetz noch der maßgeblichen MwStSystRL zu entnehmen. Die Art und Weise der Wissensvermittlung ist ohne Belang, da es auf die Vermittlung von Kenntnissen berufsbildender Art ankommt.

10) BFG 29.4.2020, RV/5101634/2019.

11) Vgl dazu UStR 2000 Rz 878.

Literatur

Ebling/Bullinger (Hrsg.): **Praxishandbuch Recht der Kunst** 2019, Verlag C.H. Beck, ISBN-Nr.: 978-3-406-71154-1, Euro 135,00

Der Band umfasst folgende neun Kapitel: Verfassungsrechtliche Grundlagen der bildenden Kunst; Bildende Kunst und Urheberrecht; Kunstmarkt; Raubkunst, Beutekunst, Restitution; Kulturgutschutz, Ein- und Ausfuhr von Kulturgut, Denkmalschutz; Steuerrecht; Kunstförderung durch Sponsoring; Die Stiftung – Nährboden für Kunst und Kultur; Ein- und Ausfuhr von Kunstgegenständen. Ganz offensichtlich wird in Kapitel fünf und Kapitel neun bezüglich der Ein- und Ausfuhr zwischen Kulturgut und Kunstgegenständen unterschieden. Das Sachregister bildet den Abschluss. Insgesamt haben neun Autoren mitgearbeitet.

Was ist erwähnenswert?

Bei der Kunstfreiheit dürfen Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte nicht aus dem Blick gelassen werden. Bemerkenswert ist, dass in Bezug auf das Schmähdgedicht von Jan Böhmermann regelmäßig die Kunstfreiheit in den Vordergrund gerückt wird (S. 19). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Sachverhalt ähnlich beurteilt worden wäre, wenn sich das Schmähdgedicht auf sexuelle Praktiken anderer prominenter Personen bezogen hätte. Es lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass bei der Beurteilung politische Aspekte eine Rolle spielen. Hoffnung gibt, dass der BGH (Beschluss vom 30.07.2019 – VI ZR 231/19) die Nichtzulassungsbeschwerde Böhmermanns gegen das Urteil des OLG Hamburg vom 15.05.2018 (7 U 34/17) zurückgewiesen hat.

In Bezug auf das Kunstrecht sind weitere klarstellende Urteile ergangen: So hat der EuGH in Sachen „Metall auf Metall“ (Urteil vom 29.07.2019 – C-476/17) entschieden, dass als Grundlage für eine rechtmäßige Nutzung die Kunstfreiheit, die rechtmäßige Ausübung des Zitatrechts bzw. ein Rechteerwerb in Frage kommen. In Bezug auf die Unverletzlichkeit eines Werkes der bildenden Kunst (S. 63) wurde entschieden, dass vor der Zerstörung eine umfassende Abwägung zwischen den Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits vorzunehmen ist (BGH Urteil vom 21.09.2019, I ZR 98/17 und I ZR 99/17 – HHole (for Mannheim)) (S. 72). Nach dem Urteil vom 31.10.2019 (I ZR 104/17 – Reiss-Engelhorn) können nach Ablauf der

Das Erkenntnis des BFG folgt somit dem Zeitgeist der Digitalisierung. Fernlehrgänge haben in den letzten Jahren auf dem Bildungsmarkt an Bedeutung gewonnen. Durch die COVID-19 Pandemie werden in naher Zukunft zumindest Elemente des Online-Unterrichts beibehalten und ausgebaut werden. Auch die Flexibilität von Online-Lehrgängen, die es ermöglicht Betreuungspflichten zu erfüllen oder parallel einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, ist ein Grund für die steigende Nutzung. Ein zeitgerechtes und modernes Lernen sollte nicht durch die Versagung der Umsatzsteuerbefreiung und der damit naturgemäß zusammenhängenden Verteuerung dieser Bildungsangebote erschwert werden, weshalb der Entscheidung des BFG zuzustimmen ist.

urheberrechtlichen Schutzfrist Unterlassungsansprüche auf Grundlage des Eigentums- und Hausrechts (§ 1004 Abs. 1 Satz 1, § 903 Satz 1 BGB) ausgeübt werden.

Im Zusammenhang mit der Ausübung des Zugangsrechts gemäß § 25 UrhG stellt sich die Frage, wie datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden (S. 128). Der anzeigepflichtige Veräußerer eines Werkes der bildenden Kunst (Kunsthändler, Auktionator, Galerist usw.) muss sich vom Erwerber die Adresse geben lassen, damit für den bildenden Künstler die Möglichkeit besteht, sein Zugangsrecht auszuüben. Es wird der Schutz von Ausstellungskonzepten angesprochen (S. 139, Königin von Saba).

Von großer Sachkenntnis Bullingers zeugt die Beschreibung der Klassifizierung von Prints. Hierbei spielt sicher eine Rolle, dass Bullinger selbst künstlerisch als Fotograf aktiv ist (S. 52).

Im vierten Kapitel geht es um Raubkunst, Beutekunst und Restitution. Wegen des Ablaufs der im Vermögensgesetz geregelten Fristen kann nur noch auf die Prinzipien des Washingtoner Abkommens Bezug genommen werden. Die Autorin Gabers-von Boehm erläutert die Prüfschritte (S. 280 ff.). Zudem werden einzelfallbezogen die Beweiserleichterungen gemäß Ziffer 4 der Washingtoner Prinzipien beschrieben (S. 283 - 289). Hilfreich ist dabei, dass auf die Rechtslage in anderen Staaten, wie dem Vereinigten Königreich, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich und den USA eingegangen wird.

Das fünfte Kapitel wendet sich dem Kulturgutschutzgesetz zu. In diesem Zusammenhang werden die zuständigen Stellen der 16 Bundesländer genannt (S. 334 - 337). Praxisbezogen sind auch die Ausführungen zum Denkmalschutz (S. 353 - 354).

Im steuerrechtlichen Teil, verfasst von Ebling, ist ein ABC der Rechtsprechung enthalten, dem man für verschiedene Tätigkeiten entnehmen kann, ob diese als künstlerisch gelten (S. 384 - 396).

Mit dem Praxishandbuch „Recht der Kunst“ liegt ein Kompendium vor, das alle wesentlichen Aspekte enthält und dabei hilft, Antworten auf offene Fragen zu finden. Mehr kann man nicht verlangen. Insoweit ist es als Nachschlagewerk uneingeschränkt empfehlenswert.

Prof. Dr. Stefan Haupt, Rechtsanwalt in Berlin
www.haupt-rechtsanwaelt.de